

ZENDAS Aktuell

07.10.2011

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Spätsommer hat doch noch für viel Sonne und Wärme gesorgt. Aber nicht mehr lange, die ersten Vorboten des nahenden Herbstes sind schon da — es werden daher kühlere Tage und Wochen auf uns zukommen. Daher hoffen wir, Sie mit unseren neuesten Newsletter zu erwärmen, so dass der Übergang in die kühlere Jahreszeit angenehmer ausfällt.

In diesem Newsletter beschäftigen wir uns mit der Frage, was bei der Beauftragung von privaten Veranstaltungsdienstleistern datenschutzrechtlich zu beachten ist, sowie mit der Beauftragung von Rechtsanwälten und Steuerberatern.

Bei den technischen Themen haben wir uns erneut mit der Löschung von Festplatten und den Flash-Cookies beschäftigt.

Abgerundet wird der Newsletter von der Thematik, ob Studierende Vorlesungen per Video aufnehmen dürfen.

Wir wünschen Ihnen eine angenehme Lektüre,

Ihr ZENDAS-Team

Veranstaltungsmanagement mit privaten Veranstaltungsdienstleistern

Die Planung, Durchführung oder Verwaltung von Konferenzen, Tagungen und Seminaren ist oft aufwändig. Immer mehr private Dienstleister bieten ihre Unterstützung an und übernehmen die Anmelde-, Abrechnungs- und Bezahlvorgänge für die Hochschule. Aus datenschutzrechtlicher Sicht ist hierbei jedoch Vorsicht angebracht.

ZENDAS ist der Frage nachgegangen, ob Hochschulen personenbezogene Daten an dies Dienstleister weitergeben dürfen und ob sie die Teilnehmer bei der Anmeldung zwingen dürfen, diesen Anmeldeweg zu nutzen.

<http://www.zendas.de/service/auftragsdatenverarbeitung/veranstaltungsmanagement.html>

Hinweis:
Sollte einer der Links nicht den vollständigen Inhalt anzeigen, kann es daran liegen, dass Ihre Einrichtung, Universität oder Hochschule nicht die notwendigen Berechtigungen hat.

Wie bekommt man vollständigen Zugriff auf den Info-Server von ZENDAS?
Lesen Sie hierzu: [Abo-Vertrag](#)

Info-Server Aktuell

Datenschutzrechtliche Anforderungen an die Beauftragung von Rechtsanwälten und Steuerberatern

Hochschulen beauftragen immer wieder Rechtsanwälte und Steuerberater mit der Wahrnehmung ihrer Angelegenheiten. Dabei kann es vorkommen, dass personenbezogene Daten übermittelt und verarbeitet werden.

ZENDAS hat untersucht, welche datenschutzrechtlichen Rahmenbedingungen die Hochschulen hier einhalten müssen.

http://www.zendas.de/service/auftragsdatenverarbeitung/beauftragung_von_ra.html

Software zum Löschen von Festplatten (Update)

In der Vergangenheit haben wir auf die Software „VS-Clean“ vom BSI hingewiesen, wenn es um das Überschreiben von Festplatten gegangen ist. VS-Clean wird jedoch seitens des BSI nicht mehr weiterentwickelt und damit auch nicht mehr

vertrieben. Das BSI selbst empfiehlt gemeinsam mit den Datenschutzbeauftragten der Länder die kostenfreie Software DBAN.

Daher ist es Zeit, unsere Webseiten zu diesem Thema zu überarbeiten:

<http://www.zendas.de/themen/vernichtung/festplatten/software.html>

Dürfen Studierende Lehrveranstaltungen einfach auf Video aufnehmen?

Immer wieder – dies ist insbesondere der zunehmenden technischen Möglichkeiten von Handys geschuldet – kommt es an Hochschulen zu unerwünschten Vorfällen, in denen Studierende Vorlesungen einer ihrer Lehrpersonen ohne vorherige Absprache mit dem Betroffenen filmen und die Aufzeichnungen anschließend sogar ins Internet stellen. Diese Vorkommnisse greifen in das allgemeine

Persönlichkeitsrecht der betroffenen Lehrpersonen ein. Daher stellt sich aus datenschutzrechtlicher Sichtweise die berechtigte Frage, wie Hochschulen bereits die Anfertigung von Videoaufnahmen während einer Lehrveranstaltung unterbinden können. Mit dieser Thematik haben wir uns eingehend auf unserer neuen Webseite „Dürfen Studierende Lehrveranstaltungen einfach auf Video aufnehmen?“ beschäftigt:

http://www.zendas.de/themen/videoaufnahmen_von_lehrveranstaltungen.html

Info-Server Aktuell

Flash-Cookies von Innen

Flash-Cookies bieten deutlich mehr Speicherplatz als herkömmliche Cookies und können auch komplexere Informationen aufnehmen, mit denen sich z.B. das Verhalten des Nutzers auf einer Website sehr detailliert abbilden lässt. Wenn man einen genaueren Blick in die Flash-Cookies auf der eigenen Festplatte werfen möchte, braucht man ein Programm, das mit dem binären Dateiformat „.sol“

in dem der Flash-Player diese Informationen speichert, umgehen kann.

Die meisten Browser und Browser-Erweiterungen sind dazu im Moment nicht in der Lage.

Damit Sie sich auch ohne Installation zusätzlicher Software einen Eindruck vom Inhalt verschaffen können, haben wir auf der folgenden Seite einige Beispiele „aus freier Wildbahn“ zusammengestellt:

http://www.zendas.de/themen/internetrecht/flash/iso_voninnen.html

Sie haben einen Newsletter verpasst?

Auf unserer nachstehenden Webseite finden Sie alle vergangenen Newsletter von ZENDAS:

<http://www.zendas.de/newsletter.html>

Kontakt:

Zentrale Datenschutzstelle
der baden-württembergischen Universitäten (ZENDAS)
Breitscheidstr. 2
70174 Stuttgart

Tel: 0711 / 6858 3675
Fax: 0711 / 6858 3688
E-Mail: poststelle@zendas.de
Web: <http://www.zendas.de/>

Herausgeber des Newsletters:
ZENDAS

Verantwortlich:
Heinrich Schullerer

Die hier genannten Personen widersprechen der Verarbeitung oder Nutzung ihrer Daten für Zwecke der Werbung oder der Markt- oder Meinungsforschung.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr ZENDAS Team